



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Inneres
Abt.: III/A/4
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungenahmen@bmi.gv.at

Wien, am 8. Februar 2023
Zl. B,K-130/080223/WI,TS

GZ: 2022-0.503.724

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 und das Personenstands-gesetz 2013 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wenngleich gegen das mit dieser Gesetzesänderung vorgesehene Vorhaben (vollständige elektronische Abwicklung von Verfahren zur Beantragung eines Wohnsitznachweises sowie zur Meldung einer Adressänderung) keine Bedenken bestehen, möchten wir auf einige notwendige Änderungen im Meldegesetz hinweisen, die seit Jahren auf ihre Umsetzung warten.

Löschung der Daten 30 Jahre nach Abmeldung - § 14 Abs. 4 MeldeG

Gemäß § 14 Abs. 4 MeldeG sind die im Melderegister verarbeiteten Meldedaten von der Meldebehörde nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Eine Verlängerung der Fristen muss diskutiert werden. So fehlen bei Menschen, die einen längeren Teil ihres Lebens im Ausland verbringen und dann aber nach Österreich zurückkehren, wichtige Informationen (gilt auch für das Passwesen).





Sonstige Übermittlungen - § 20 Abs. 3 MeldeG

Dem wachsenden Bedürfnis nach mehr BürgerInnenbeteiligung Rechnung tragend sind die Gemeinden Österreichs auf Werkzeuge wie etwa Befragungen angewiesen. Hierzu sind die Daten des Zentralen Melderegisters eine unverzichtbare Ressource, die aus unserer Sicht im Hinblick auf den Gedanken der Verwaltungsvereinfachung verstärkt genutzt werden sollte. Dem steht allerdings die zu einengende Formulierung des § 20 Abs. 3 MeldeG entgegen, der für die Verwendung der Daten einen gesetzlichen Auftrag bzw. eine gesetzliche Aufgabe verlangt. Selbst ein Gemeinderatsbeschluss ist nicht ausreichend um etwa Meldedaten zwecks Befragungen der örtlichen Bevölkerung (oder einem Teil davon) zu geplanten Projekten zu verarbeiten. Der fallweise genutzte Umweg, etwa über die landesgesetzlichen Regelungen zu Gratulationsschreiben, erscheint wenig zeitgemäß und im Hinblick auf den bürokratischen und legistischen Aufwand nicht vertretbar.

Demgegenüber sieht selbst das Datenschutzgesetz für Daten aus öffentlichen Registern keine so strenge Regelung vor. Gemäß § 8 Abs. 2 DSG bedarf es keiner Einwilligung, wenn eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen angesichts der Auswahlkriterien für den Betroffenenkreis und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung unwahrscheinlich ist und an der Benachrichtigung oder Befragung ein öffentliches Interesse besteht. Als geradezu absurd ist es zu werten, dass Rechtsunsicherheiten bei der Frage bestehen, ob und inwieweit es Gemeinden im Rahmen des Projektes Community Nurses gestattet ist, Bürger, die 75 Jahre oder älter sind, mittels Schreiben anzufragen, ob sie Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Pflegebereich bedürfen. Gewichtige Stimmen verneinen, dass mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage (Aufgabe) weder eine Abfrage von Meldedaten aus Registern, noch ein Anschreiben an die betreffende Personengruppe zulässig ist.





Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 20 Abs. 3 letzter Satz vor: *„Die Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen oder ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten Meldedaten zu verarbeiten, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen oder in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Aufgaben erforderlich sind.“*

Haftzettel - § 16 Abs. 3 MeldeG

Es wäre sinnvoll, wenn Haftanstalten und Gerichte angehalten wären, direkt im ZMR Meldungen und Abmeldungen vorzunehmen. Gleiches gilt im Übrigen auch für das Zentrale Personenstandsregister. Auch dort werden nach wie vor ZPR-relevante Beschlüsse und Entscheidungen nicht direkt von den Gerichten eingepflegt, sondern mit Aufwand und Bürokratie über Umwege durch die Personenstandsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel